

134. Bestehen im Fürstentum Birkenfeld landesrechtliche Vorschriften über den Umfang und die Grenzen des Züchtigungsrechts der Lehrer an den Volksschulen?

St.G.B. §§ 223. 340.

Gesetz vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- u. Erziehungswesen im Fürstentum Birkenfeld (G.Bl. des Fürstentums Birkenfeld Bb. 2 Abt. 2 S. 563) Artt. 1 § 1. 2 Nr. 1 u. 2. 15 § 1. 27 § 1. 53 § 1.

V. Straffenat. Ur. v. 10. Dezember 1907 g. H. V 808/07.

I. Das für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Birkenfeld bestellte Landgericht Saarbrücken.

Aus den Gründen:

Den Revisionen der örtlichen Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers konnte in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts ein Erfolg nicht zuteil werden.

Der Erstrichter hat den Angeklagten — einen Lehrer an der Volksschule zu N. im Fürstentum Birkenfeld — freigesprochen, weil in der Züchtigung, die er dem Schüler Friedrich M. erteilt hatte, eine strafbare Handlung nicht zu erblicken sei. Dieser Ansicht muß beigepflichtet werden. . . .

Der Erstrichter ist bei der Annahme, daß die Züchtigung nicht rechtswidrig war, von dem Grundsätze ausgegangen, daß dem Lehrer „vom Staate“ ein Züchtigungsrecht eingeräumt sei. Allerdings ist nicht ersichtlich, daß nach dem Landesrechte des Fürstentums Birkenfeld den Lehrern ausdrücklich ein Züchtigungsrecht eingeräumt ist. Das Gesetz vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstentume Birkenfeld enthält darüber nichts, auch lassen die weiteren, im Gesetzblatte veröffentlichten einschlägigen Bestimmungen nicht ersehen, daß dem Lehrer „vom Staate“ ausdrücklich ein Züchtigungsrecht zugestanden worden ist. Wie aber das Reichsgericht schon wiederholt anerkannt hat, folgt die Befugnis eines Lehrers zur Anwendung von Zuchtmitteln einschließlich der körperlichen Züchtigung, welche die von der Schule verfolgten Erziehungs-zwecke zu ihrer Verwirklichung notwendig erheischen, aus dessen Recht und Pflicht zur Erziehung von selbst (Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 182).

Der Erstrichter ist dann weiter von dem richtigen Satze ausgegangen, daß über den Umfang und die Grenzen dieses Rechtes zunächst die landesrechtlichen Bestimmungen und bei dem Mangel solcher das verständige menschliche Ermessen unter Berücksichtigung des Zweckes der Schule und der Erziehungsgewalt des Lehrers entscheide (Goldammer, Archiv Bd. 54 S. 76), und hat verneint, daß in dem an die Lokalschulinspektoren gerichteten Erlasse der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld vom 31. Januar 1883 eine solche landesrechtliche Bestimmung zu finden sei. Wenn der Erstrichter bei der Begründung dieser Annahme hervorhebt, es sei in diesem Erlasse nicht erwähnt, daß derselbe auf Grund einer der erlassenden Behörde nach dem Verwaltungsrechte zustehenden Befugnis ergangen sei, die Ausübung des Züchtigungsrechts durch Einzelvorschriften im allgemeinen zu regeln, so ist es allerdings richtig, daß diese Befugnis — im Gegensatze z. B. zu der Bekanntmachung vom 15. Mai 1861 (Ges. Bl. a. a. D. S. 619) — in dem Erlasse nicht erwähnt ist. Dagegen kann nicht zweifelhaft sein, daß sie besteht. Nach Art. 1 § 1 des angezogenen Gesetzes vom 1. März 1861 wird die obere Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens, unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums (vgl. Art. 82 § 1 des rev. Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852), von der Regierung als oberer Schulbehörde wahrgenommen,

nach Art. 2 Nr. 1 gehört zum Wirkungskreise der Regierung als oberer Schulbehörde die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens und nach Art. 53 § 1 werden die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen im Wege der Verordnung, bzw. durch Anordnung der Regierung erlassen.

Mit Recht hat aber der Erstrichter bei der Prüfung jenes Erlasses vom 31. Januar 1883 ausschlaggebendes Gewicht darauf gelegt, ob damit beabsichtigt und erreicht wurde, die Ausübung des Züchtigungsrechts durch Einzelvorschriften im allgemeinen zu regeln, oder ob nur gewisse Leitsätze in der Form von Informationen (Instruktionen) und Warnungen ausgesprochen werden und die Vorschriften sich nur auf innere Verhältnisse der Schulaufsicht beziehen sollten. Denn nur im ersteren Falle und wenn die Normen in der vorgeschriebenen oder üblichen Form erlassen sind, kann, wie das Reichsgericht (Entsch. in Straff. Bd. 19 S. 265) des näheren dargelegt hat vgl. auch Entsch. des preuß. Obergerichtes Bd. 37 S. 451), eine landesherrliche Normierung der Grenzen statthafter Züchtigungsrechts angenommen werden. Dem Erstrichter muß aber darin beigetreten werden, daß jener Erlaß eine derartige Normierung nicht darstellt.

Nach Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. März 1861 gehört zum Wirkungskreise der Regierung als oberer Schulbehörde die Dienstaufsicht über die unteren Schulbehörden und die Schulbeamten. Die an den Schulen angestellten Lehrer sind nach Art. 15 § 1 Staatsdiener und stehen nach Art. 27 § 1 zunächst unter der dienstlichen Aufsicht des Schulinspektors. Der Erlaß vom 31. Januar 1883 ist an die Lokalschulinspektoren gerichtet und ihnen „zur Nachricht und weiteren Zufertigung an die Lehrer ihres Inspektionsbezirks“ mitgeteilt; in Nr. 9 ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Lehrer bei der Ausübung ihres Züchtigungsrechts der disziplinarischen Aufsicht der Schulbehörden unterliegen, und nur angefügt, (sie) „können aber auch bei der Überschreitung der Grenzen desselben unter Umständen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden“. Die Adressierung an die mit der Dienstaufsicht betrauten Organe, nicht an die Lehrer selbst, die das Züchtigungsrecht auszuüben haben, und die Betonung der disziplinarischen Aufsicht, wie die Form der Hinweisung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit lassen darauf schließen, daß der Erlaß in

erster Linie anzuordnen beabsichtigte, welche Richtpunkte bei der Überwachung der Lehrer in Ansehung ihres Züchtigungsrechts maßgebend sein sollten. Dementsprechend beschäftigen sich auch die Nr. 1 bis 4 in instruktioneller Weise mit allgemeinen Gesichtspunkten, sie sprechen von den Zwecken, die bei der Züchtigung verfolgt werden, und den zeitlichen und örtlichen Grenzen des Rechtes dazu, sie weisen auf die Notwendigkeit hin, gewissenhaft zu prüfen, ob ein ausreichender Grund zur Anwendung vorliegt, und auf das Erfordernis, die Eigenart des Kindes zu berücksichtigen und mit Maß und Besonnenheit zu verfahren. Die Nr. 5 und 6 beziehen sich überhaupt nicht auf die Züchtigung, sondern auf anderweite Schulstrafen — Nacharbeiten und Nachsitzen —. Nur die Nr. 7 geht auf die körperliche Züchtigung näher ein. Sie betont zunächst — und bringt auch damit ihren Charakter als wohlmeinende Instruktion zum Ausdruck —, es sei Hauptaufgabe der Schulerziehung, die körperliche Züchtigung entbehrlich zu machen, und ordnet dann an (was der Eingang des Erlasses in Aussicht stellt), unter welchen Beschränkungen von ihr Gebrauch gemacht werden darf. In dieser Nummer sind allerdings einzelne Strafarten und Zuchtmittel als untersagt und verboten bezeichnet. Abgesehen davon aber, daß auch hier die mit dem Charakter einer allgemein bindenden Anordnung nicht vereinbare Wendung sich findet, daß Mädchen, sowie schwächliche Knaben und Knaben unter acht Jahren von der körperlichen Züchtigung tunlichst ganz abzunehmen sind, ist es nicht klar, inwieweit diese — anscheinend allgemein erlassenen — Untersagungen und Verbote überhaupt wirksam sind. Denn die Nr. 8 läßt dem Lehrer die Anwendung „einer härteren Strafe“ unter der Voraussetzung gemeinsamer Festsetzung mit dem Lokalschulinspektor nach, schränkt also anscheinend jene Verbote wieder ein. Dazu kommt, daß der Erlaß auch nicht im Gesetzblatte des Fürstentums Birkenfeld erschienen ist, während sich ergibt, daß im übrigen die auf Grund des obenerwähnten Anordnungsrechts der Regierung getroffenen allgemeinen Bestimmungen auch minder erheblicher Art in diesem Blatte zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden. Die Aufnahme des Erlasses in das sich als „Amtliche Ausgabe“ bezeichnende, seinen Herausgeber nicht nennende Buch: „Volksschulgesetzgebung des Fürstentums Birkenfeld“ ersetzt die sonst übliche Form der Veröffentlichung um so weniger, als das Buch erst

1892 erschienen ist und sich sein Inhalt auch im übrigen zum Teil auf innere Angelegenheiten des Schulwesens erstreckt. Die darin abgedruckte Bekanntmachung der Regierung vom 10. Januar 1885, betr. die Einführung eines Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstentums Birkenfeld, welche in Nr. I Abf. 3 den Lehrern wohlmeinende Ratschläge über ihre Aufgabe als Erzieher erteilt, nimmt dabei auch derart auf den Erlaß vom 31. Januar 1883 Bezug, daß dessen im vorstehenden begründete Auffassung nur bestätigt wird. Bei dem Inhalte des Erlasses und der Form seiner Bekanntmachung liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Regierung nicht bloß dienstliche Weisungen und Warnungen, sondern allgemein bindende Normen über die Grenzen des Züchtigungsrechts erlassen wollte, deren Nichtbeachtung im einzelnen Falle der Ausübung des Züchtigungsrechts unter allen Umständen ohne Berücksichtigung der jeweiligen Sachgestaltung den Charakter der Rechtmäßigkeit benehmen würde (Entsch. in Straff. Bd. 30 S. 182/187).

Daß anderweitig, allgemein bindende Normen in Ansehung der Grenzen des Züchtigungsrechts im Fürstentum Birkenfeld bestehen, ist nicht zu ersehen. Bei der demgemäß gebotenen Prüfung, ob sich im vorliegenden Falle die Ausübung dieses Rechtes in den durch das verständige menschliche Ermessen gezogenen Grenzen gehalten hat, wird vom Erstrichter insbesondere hervorgehoben, daß Friedrich M. eine derbe, aber keine übermäßige Züchtigung erhalten hat, daß sie durch die von der Schule verfolgten Erziehungs Zwecke geboten war und der Vater des Gezüchtigten „wohl ebenso das Recht und die Pflicht seiner elterlichen Zucht im gegebenen Falle zum Ausdruck gebracht haben würde“. Ein Rechtsirrtum tritt dabei überall nicht zutage. . . .